

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/178
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.11.2025
Kreistag	öffentlich	18.12.2025

Tagesordnungspunkt

Einteilung der Wahlbereiche für die Kreiswahl 2026

Beschlussvorschlag:

Gem. § 7 Abs. 5 NKWG wird die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche wie folgt bestimmt:

Wahlbereich I:

Stadt Norden, Gemeinde Krummhörn

Wahlbereich II:

Stadt Norderney, Gemeinde Baltrum, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Gemeinde Juist, Samtgemeinde Hage

Wahlbereich III:

Gemeinde Hinte, Gemeinde Südbrookmerland, Samtgemeinde Brookmerland

Wahlbereich IV:

Stadt Aurich

Wahlbereich V:

Stadt Wiesmoor, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 7 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird die Kreiswahl aufgrund der Zahl der zu wählenden Abgeordneten in Wahlbereichen durchgeführt. Der Kreistag bestimmt dabei die Anzahl der Wahlbereiche und die Abgrenzung.

Maßgebend für die Bestimmung der Zahl der Abgeordneten ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune, die das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) ermittelt hat. Der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl muss gem. § 177 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mindestens zwölf Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag (13.09.2026) liegen. Das bedeutet, dass für den Stichtag ein Korridor vom 13.03.2025 bis 13.09.2025 besteht. Das LSN ermittelt die fortgeschriebene Zahl regelmäßig. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06.2025 vor. Dieser Stichtag liegt im Korridor, so dass die Zahlen herangezogen werden dürfen. Bei einer Einwohnerzahl von 188.877 werden gem. § 46 Abs. 2 NKomVG für den Landkreis Aurich 58 Abgeordnete gewählt.

Weiter ergibt sich folgende Rechtslage:

Das Wahlgebiet des Landkreises Aurich ist gem. § 7 Abs. 4 NKWG in mindestens 4 und maximal 8 Wahlbereiche einzuteilen.

Der Kreistag bestimmt gem. § 7 Abs. 5 NKWG die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche, sobald der Wahltag (13.09.2026) bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden VertreterInnen feststeht.

Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind gem. § 7 Abs. 6 NKWG die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 % nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die Gemeinde-/Samtgemeindegrenzen eingehalten werden.

Im Hinblick auf das zur Einteilung der Landtagswahlkreise ergangene Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 16.12.2024 (StGH 5/23), das die besondere Bedeutung annähernd gleich großer räumlicher Wahleinheiten für die Gewährleistung der Wahlgleichheit betont, wird seitens der Landeswahlleitung des Landes Niedersachsen empfohlen, die in dem o.g. Urteil genannten Kriterien bei der Planung der Einteilung der Wahlbereiche ggf. noch sorgfältiger zu beachten, als bei vorangegangenen Kommunalwahlen. Es spreche insoweit einiges dafür, sich bei der anstehenden Wahlbereichseinteilung an der vom Staatsgerichtshof für die Persönlichkeitswahl bei der Wahl des Landtages im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit getroffenen Präzisierungen zu orientieren und insoweit Abweichungswerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15 % zu vermeiden. Das NKWG und die NKWO befinden sich derzeit in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren. Mit den geplanten Rechtsänderungen sollen auch die Toleranzgrenzen bei der Wahlbereichseinteilung enger gefasst werden. Geplant ist, dass die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten der Wahlbereiche zukünftig nicht mehr als 15 % nach oben oder unten betragen darf; beträgt die Abweichung mehr als 15 %, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Dabei wird auch eine Angleichung an das Landeswahlrecht vorgenommen, indem zukünftig nicht mehr auf die Bevölkerungszahl, sondern auf die Zahl der Wahlberechtigten abgestellt wird. Diese Änderungen sollen allerdings erst nach der Kommunalwahl 2026 in Kraft treten.

Ein unterschiedlicher Zuschnitt der Wahlbereiche kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn etwa im ländlichen Raum auf gewachsene Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden soll. Das gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Gemeinde- und Samtgemeindegrenzen bei der Wahlbereichseinteilung für die Kreistagswahlen (§ 7 Abs. 6 Satz 3 NKWG). Die Gründe für die Differenzierungen (Abweichungen vom Durchschnittswert) sind daraufhin zu überprüfen, ob sie sachgerecht sind, nicht von sachfremden Erwägungen gesteuert wurden und ob ihnen nicht ein Gewicht beigemessen ist, das zu einer Verzerrung zu Lasten des Gebots der Wahlgleichheit führt. Dem Gesichtspunkt der Konstanz der Wahlbereichseinteilung wird angesichts der Bedeutung des Grundsatzes der Wahlgleichheit — zumindest im Regelfall — nur geringes Gewicht zukommen können. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die bisherige Wahlbereichseinteilung nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Die Anforderungen an die Rechtfertigung für die Einteilung deutlich zu großer oder deutlich zu kleiner Wahlbereiche steigen mit dem Ausmaß der Abweichung. Auf dieser Grundlage ergibt sich für den Landkreis Aurich Folgendes:

Die Einteilung des Landkreises Aurich in 6 oder 7 Wahlbereiche scheidet auf Grund deutlich zu hoher Abweichungswerte (Abweichung von mehr als 25 %) aus.

Grundsätzlich kommt damit die Einteilung in 4, 5 und 8 Wahlbereiche in Betracht.

Bei einer Einteilung in 4 Wahlbereiche werden die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend gespiegelt, da die Gemeinden Hinte, Ihlow, Großefehn und die Stadt Wiesmoor einen Wahlbereich bilden würden sowie die Gemeinde Großheide und die Stadt Aurich. Räumlich gesehen grenzt die Gemeinde Hinte an keine der weiteren wahlbereichsangehörigen Gemeinden. Zudem wäre es unsystematisch, die Stadt Aurich mit einer weiteren Gemeinde zusammenzufassen, da sie als größte kreisangehörige Kommune ohne Weiteres einen eigenen Wahlbereich bilden kann.

Bei einer Einteilung in 8 Wahlbereiche müsste die Stadt Aurich geteilt werden. Außerdem müsste die Gemeinde Krummhörn mit der Gemeinde Ihlow einen Wahlbereich bilden. Da diese beiden Gemeinden keine gemeinsame Grenze haben und verhältnismäßig weit auseinanderliegen, würden sowohl die Gemeindegrenzen nicht eingehalten als auch die örtlichen Verhältnisse nicht ausreichend gespiegelt werden. Wahlbereiche ohne Rücksicht auf ihren territorialen Zusammenhang zu bilden, sollte vermieden werden. Zudem würde es im Wahlbereich „Großefehn-Wiesmoor“ zu einer Abweichung vom Durchschnittswert in Höhe von 18,72 % kommen, der nicht hinreichend begründet werden könnte.

Die „Proberechnung“ zeigt auf, dass eine Einteilung des Wahlkreises in 5 Wahlbereiche den Vorschriften des § 7 Abs. 6 NKWG sowie den Empfehlungen der Landeswahlleitung überwiegend Rechnung trägt. Hier kommen zwei unterschiedliche Varianten in Betracht:

Variante 1:

Wahlbereich I:

Stadt Norden, Gemeinde Krummhörn

Wahlbereich II:

Stadt Norderney, Gemeinde Baltrum, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide, Gemeinde Juist, Samtgemeinde Hage

Wahlbereich III:

Gemeinde Hinte, Gemeinde Südbrookmerland, Samtgemeinde Brookmerland

Wahlbereich IV:

Stadt Aurich

Wahlbereich V:

Stadt Wiesmoor, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow

Variante 2:

Wahlbereich I:

Stadt Norden, Stadt Norderney, Gemeinde Baltrum, Gemeinde Juist

Wahlbereich II:

Samtgemeinde Brookmerland, Samtgemeinde Hage, Gemeinde Dornum, Gemeinde Großheide

Wahlbereich III:

Gemeinde Krummhörn, Gemeinde Hinte, Gemeinde Südbrookmerland

Wahlbereich IV:

Stadt Aurich

Wahlbereich V:

Stadt Wiesmoor, Gemeinde Großefehn, Gemeinde Ihlow

Weitere Einteilungen der Gemeinden bei 5 Wahlbereichen würden entweder nicht die Gemeindegrenzen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen oder den empfohlenen Höchstwert der Abweichung deutlich unter- bzw. überschreiten.

Bei den letzten vier Kommunalwahlen (2006, 2011, 2016, 2021) hat sich die Einteilung in 5 Wahlbereiche gemäß der Variante 1 bewährt. Im Wahlbereich II kommt es hier – gemessen an der Bevölkerungszahl – zu einer Abweichung vom Durchschnittswert in Höhe von 17,47 %. In sämtlichen anderen Wahlbereichen wird die empfohlene Überschreitung vom Durchschnittswert in Höhe von 15 % nicht erreicht.

Bei einem Wechsel zu Variante 2 würde es in den Wahlbereichen I bis III zu Veränderungen bei der Gemeindeeinteilung kommen. Die empfohlene Höchstabweichung vom Durchschnittswert würde in Wahlbereich I knapp eingehalten (14,75%) und insgesamt in keinem Wahlbereich überschritten werden.

Die seit zwei Jahrzehnten bestehende Wahlbereichseinteilung gemäß der Variante 1 hat sich in der kommunalen Praxis als nachvollziehbar und funktional erwiesen. Sie gibt den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises die Möglichkeit, ihre politischen Vertreter klar zuzuordnen. Die persönliche Bindung der Abgeordneten an die von ihnen repräsentierten Menschen im Wahlbereich ist durch die Kontinuität der Wahlbereichseinteilung gestärkt. Der seit 2006 nach dieser Grundlage gebildete Kreistag spiegelt die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse wider und steht für Kontinuität und Chancengleichheit. Eine Neuordnung könnte die Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem Wahlbereich beeinträchtigen und funktionale Einheiten zerschneiden.

Um die Abweichung rechnerisch zu reduzieren, wären in drei Wahlbereichen nicht unerhebliche Gebietsverschiebungen notwendig. Zudem liegt auch bei der Variante 2 der höchste Abweichungswert nur knapp unter der Grenze von 15 % (14,75 %). Während im Falle einer Beibehaltung der etablierten Wahlbereichseinteilung die derzeit 31.176 Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlbereiches II (16,51 % der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Aurich, 6 von 15 kreisangehörigen Gemeinden) von der leichten Überschreitung des empfohlenen Abweichungswertes betroffen wären, käme es bei einem Neuzuschnitt der Wahlbereiche I bis III bei insgesamt 80.365 Einwohnerinnen und Einwohner und damit bei 42,55 % der Bevölkerung des Landkreises Aurich zu Veränderungen der wahlbereichszugehörigen Gemeinden. Dies wären die Einwohnerinnen und Einwohner der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Baltrum, Dornum, Großheide, Juist und Krummhörn. Damit wären bei einem Neuzuschnitt 9 der 15 kreisangehörigen Gemeinden betroffen.

Darüber hinaus ergibt sich die leichte Überabweichung durch die Heranziehung der Daten des Zensus 2022. Insbesondere im Bereich der ostfriesischen Inseln gibt es hier Differenzen zwischen der in den Meldeprogrammen der Kommunen festgehaltenen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den vom LSN ermittelten Daten. Die Stadt Norderney sowie die Gemeinde Juist haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Zensus 2022 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Legt man die Einwohnerzahlen der letzten Kommunalwahlen aus dem Jahr 2021 zu Grunde, wird der Abweichungswert von 15 % in Wahlbereich II nicht überschritten.

Die derzeitige leichte Überschreitung des empfohlenen Abweichungswertes bei Heranziehen der maßgeblichen Einwohnerzahl führt insgesamt nicht zu einer substanziellen Verzerrung politischer Repräsentation. Vielmehr bleiben Stimmengewicht und Mandatsverteilung im geltenden Rahmen ausgeglichen. Die tatsächliche Sitzverteilung ergibt sich zudem aus der tatsächlichen Wahlbeteiligung und den letztendlich abgegebenen gültigen Stimmen, sodass ohnehin nicht sichergestellt werden kann, dass der Neuzuschnitt der Wahlbereiche zu einer merkbaren Veränderung des Stimmengewichts führen wird. Eine sofortige Neuabgrenzung würde daher nicht automatisch mehr Gerechtigkeit schaffen.

Die bestehende Wahlbereichseinteilung ist zudem auch in der Kommunikation zwischen den Wählerinnen und Wählern sowie mit den Bewerberinnen und Bewerbern und in der Arbeit der Parteien und Wählergruppen eingespielt. Eine Neuordnung würde erheblichen Informationsaufwand auf allen Ebenen verursachen, ohne die Förderung der politischen Willensbildung zu stärken. Es ist zudem zu befürchten, dass eine Neubildung der Wahlbereiche insbesondere im ländlich geprägten Landkreis Aurich für viele Einwohnerinnen und Einwohner nicht nachvollziehbar wäre und damit die Wahlbereitschaft verringern würde. Dies ist in jedem Fall zu vermeiden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Landtagswahlrecht (§ 10 Abs. 2 Nds. Landeswahlgesetz) und daraus folgend auch im o.g. Urteil des Staatsgerichtshofes vom 16.12.2024 (StGH 5/23) sowie bei den geplanten Änderungen des Nds. Kommunalwahlrechts bei der Einteilung der Wahleinheiten die Zahl der Wahlberechtigten und nicht die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zu Grunde gelegt wird. Wird im Landkreis Aurich statt der maßgeblichen Einwohnerzahl (188.877) die Zahl der aktuell Wahlberechtigten (162.019, Stand 14.11.2025) herangezogen, liegt die Abweichung bei der bisher angewandten Variante 1 im Wahlbereich II unterhalb der 15 %-Grenze (13,74 %). Dies ist ein weiterer entscheidender Gesichtspunkt für die Beibehaltung der bestehenden Wahlbereichseinteilung.

Die bestehende Wahlbereichseinteilung ist legitim, da sie den Regelungen der derzeit gültigen Fassung des § 7 Abs. 6 NKWG entspricht. Sie berücksichtigt zudem die o. g. Empfehlungen des Nds. Landeswahlleiters. Zudem ist sie politisch sinnvoll, spiegelt die örtlichen Strukturen wider und ist für die Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar.

Aus den vorliegenden Gründen wird daher empfohlen, den Wahlkreis des Landkreises Aurich gemäß der Variante 1 in 5 Wahlbereiche aufzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr: keine			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja ☐ Nein ☐	Budget ☐ üpl. Ausgabe ☐ apl. Ausgabe ☐	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja ☐ Nein ☒ Betrag:	
Investitionsnr.:				
Kostenstelle:				
Kostenträger:				
Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 17.11.2025	Unterschrift In Vertretung gez. Flohr
---	--

Anlagenverzeichnis:

Wahlbereichseinteilung Variante 1

Wahlbereichseinteilung Variante 2